

Hinweise zu eigenen Einkünften nach §§ 21 und 23 BAföG

450,00 Euro-Jobs - sogenannte Minijobs - sind ab WS 2016/2017 ohne BAföG-Kürzung möglich.

Maßgeblich ist immer der Eigenverdienst im gesamten Bewilligungszeitraum, also beispielsweise von Oktober 2017 bis September 2018.

Beispiel (Bewilligungszeitraum 10/2017 bis 09/2018 = 12 Monate)

Bruttoeinnahmen	5.416,30 €
abzüglich Werbungskostenpauschale für 12 Monate	1.000,00 €
abzüglich Sozialpauschale von 21,2%	<u>936,26 €</u>
	3.480,04 €
geteilt durch 12 Monate	290,00 €
abzüglich monatlicher Freibetrag des Antragsteller (§23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)	<u>290,00 €</u>
Anrechnungsbetrag	0,00 €

Bei Bruttoeinnahmen von 5.416,30 € im Bewilligungszeitraum von 12 Monaten erfolgt kein Abzug beim BAföG.

Bei verheirateten Auszubildenden bzw. soweit bereits eigene Kinder vorhanden sind, können weitere Freibeträge in Abzug gebracht werden.

Waisenrenten- und Waisengeldbezüge werden bis auf einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 130,00 € als Einkommen angerechnet.

Ausbildungsvergütungen werden nach § 23 Absatz 3 BAföG voll angerechnet. Berücksichtigt werden kann nur die Sozialpauschale von zurzeit 21,2% und die Werbungskostenpauschale von 1.000,00 € (bei 12 Monate). Hierunter fallen z. B. Einnahmen aus einem Praxissemester, Pflichtpraktikum und aus Studienförderverträgen (keine Stipendien).

Beispiel (Bewilligungszeitraum 10/2017 bis 09/2018 = 12 Monate)

Vergütung während eines Praxissemesters (3 Monate á 600,00 €)	1.800,00 €
abzüglich Werbungskostenpauschale für 12 Monate	1.000,00 €
abzüglich Sozialpauschale 21,2%	<u>169,60 €</u>
verbleiben	630,40 €

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum erfolgt ein Abzug von 52,53 € monatlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: April 2018